

**Gemeinderat**

Haldenweg 332 | 5705 Hallwil

☎ 062 777 30 10 | ✉ gemeinde@hallwil.ch

*Hallwil*  
*eifach andersch*



**GESUCH für**

- Strassenaufbruch**
- Spezialbenützung**

Mit Unterzeichnung des Gesuchsformulars bestätigt der Gesuchsteller die allgemeinen Bedingungen dieses Formulars (Rückseite) und die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung sowie der kantonalen Bauvorschriften zu akzeptieren.

**Bewilligungsinhaber**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**Beschreibung des Aufbruchs**

Ort: \_\_\_\_\_

Zweck: \_\_\_\_\_

Baubeginn: \_\_\_\_\_

Bauende: \_\_\_\_\_

**Unternehmer**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Muss eine Fussgänger Verbindung umgeleitet werden?  ja  nein

Muss eine Fussgänger Verbindung umgeleitet werden?  ja  nein

Muss eine Fussgänger Verbindung umgeleitet werden?  ja  nein

Wenn ja, welche?  Swisscom  Kanalisation  Wasser

Wenn ja, welche?  Kabel-TV  \_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_

Beilage zum Gesuch: Grundbuchplankopie/Situationsplan mit genauen Massangaben (Lage/Grösse)

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Der Bauherr: \_\_\_\_\_

Geht an:

- KAPO  REPOL  Gemeinderat  Feuerwehr
- Bauamt  \_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_

# Bewilligung

## Strassenaufbruch / Inanspruchnahme von Gemeindegebiet

### Allgemeine Bedingungen

1. Nach Möglichkeit sind die Leitungen im Ramm- oder Durchstossverfahren in die Gemeindestrassen einzubringen. Erst wenn dies infolge technischer Probleme oder unverhältnismässiger Mehraufwendungen nicht realisierbar ist, darf die Strassenfahrbahn aufgebrochen werden (Allgemeine Verordnung zum Baugesetz § 44 Abs. 2).
2. Die Ausführung hat fachgerecht zu erfolgen, gemäss VSS-Normenblatt 640 538a (VSS = Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute, Seefelststrasse 9, 8008 Zürich).
3. Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
4. Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber aufkommen.
5. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates Hallwil ausgeführt werden. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. In diesem Falle sind ihm je 2 Exemplare der Ausführungspläne abzuliefern.
6. Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl der Gemeinde Hallwil gegenüber als auch Dritten für jeden Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.
7. Der Bewilligungsinhaber hat sich rechtzeitig über allfällige vorhandene Leitungen zu vergewissern. Bei Berührung von Durchlässen, Leitungen, Marksteinen und dergleichen sind diese zu sichern und die besonderen Weisungen der Eigentümer oder der Strassenaufsicht einzuholen.
8. Alle durch den Bau der Anlage entstehenden Kosten für Anpassungen, Veränderungen, Instandstellungen an Gemeindeeigentum oder Eigentum Dritter sowie die Rekonstruktion von Grenzzeichen trägt der Bewilligungsinhaber.
9. Für spätere Strassenaufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) sind neue Bewilligungen einzuholen.
10. Für die Signalisierung und Markierung gelten die VSS-Normenblätter 640 535, 640 893 und 640 893a.
11. Diese Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse unter Folgekosten verlangen.

### Die Bewilligung für das umschriebene Gesuch wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die kommunalen Regulative (Bau- und Nutzungsvorschriften, Abwasserreglement, Wasserreglement usw.) der Gemeinde Hallwil sind strikte einzuhalten
2. Besondere Bedingungen:

---

---

Ort und Datum:

Für die Gemeinde Hallwil:

---

---